VERORDNUNG (EU) 2021/590 DER KOMMISSION

vom 12. April 2021

zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Aclonifen, Boscalid, Eisendiphosphat, Etofenprox, Kuhmilch, L-Cystein, Lambda-Cyhalothrin, Maleinhydrazid, Mefentrifluconazol, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat und Triclopyr in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurden Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Aclonifen, Boscalid, Etofenprox, Lambda-Cyhalothrin, Maleinhydrazid, Mefentrifluconazol, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat und Triclopyr festgelegt. Für Eisendiphosphat, L-Cystein und Kuhmilch wurden keine spezifischen RHG festgelegt, und die Stoffe wurden auch nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgenommen, sodass der in deren Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg gilt.

(2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Aclonifen für die Anwendung bei Paprika, Kräutertees und Gewürzen wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG gestellt.

(3) In Bezug auf Boscalid wurde ein solcher Antrag für Granatäpfel sowie für Honig und sonstige Imkereierzeugnisse infolge der Verwendung bei Rapssamen gestellt. In Bezug auf Etofenprox wurde ein solcher Antrag für Pflaumen gestellt. In Bezug auf Lambda-Cyhalothrin wurde ein solcher Antrag für Samen- und Fruchtgewürze gestellt. In Bezug auf Maleinhydrazid wurde ein solcher Antrag für die Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte gestellt. In Bezug auf Mefentrifluconazol wurde ein solcher Antrag für Kernobst, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Trauben, Kartoffeln, Zuckermais, Mais, Sonnenblumenkerne, Rapssamen und Zuckerrübenwurzeln gestellt. In Bezug auf Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat wurde ein solcher Antrag für Trauben, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Mais, Reis, Weizen und Hopfen gestellt. In Bezug auf Triclopyr wurde ein solcher Antrag für Kiwis gestellt.

(4) Diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.

[1] ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für die Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG abgegeben. ([2]) Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) Hinsichtlich aller Anträge gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei berücksichtigte sie die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften der Stoffe. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der akzeptierbaren täglichen Aufnahmemenge oder der akuten Referenzdosis besteht.

(7) In Bezug auf Aclonifen legte der Antragsteller auch Informationen vor, die zuvor während der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführten Bewertung nicht verfügbar gewesen waren. Diese Informationen betreffen Rückstandsuntersuchungen und Analysemethoden.

(8) In Bezug auf Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat legte der Antragsteller auch Informationen zu den Analysemethoden vor.

(9) In Bezug auf Boscalid stellte der Antragsteller den Referenzstandard für 2-Chlor-N-(4′-chlor-5-hydroxybiphenyl-2-yl) nicotinamid auf dem Markt zur Verfügung.

(10) In Bezug auf Maleinhydrazid hat die Behörde einen Antrag im Hinblick auf die Festlegung eines RHG für Karotten im Rahmen der Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff ([3]) bewertet. Nach den geltenden EU-Leitlinien für die Extrapolation von RHG ist es angezeigt, den RHG für Karotten auch auf die Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte anzuwenden.

(11) In Bezug auf Mefentrifluconazol empfahl die Behörde angesichts der Verwendung des Stoffes bei Futtermitteln eine Anhebung der RHG für Schweineleber, Rindernieren sowie die Milch von Rindern, Schafen und Ziegen.

(12) Im Rahmen der Genehmigung des Wirkstoffs Eisendiphosphat wurde in die Kurzfassung des Dossiers ein RHG-Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgenommen. Dieser Antrag wurde von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung bewertet. Die Behörde hat den Antrag bewertet und eine Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff vorgelegt, in der sie feststellte, dass die Aufnahme von Eisendiphosphat in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angezeigt ist. ([5])

([2]) Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter http://www.efsa.europa.euhttp://www.efsa.europa.eu
Reasoned opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for aclonifen. EFSA Journal 2020;18(5):6102.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue level for boscalid in honey. EFSA Journal 2019;17(11):5897.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue level for boscalid in pomegranates. EFSA Journal 2020;18(9):6236.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue level for etofenprox in plums. EFSA Journal 2020;18(7):6192.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for lambda-cyhalothrin in seed and fruit spices. EFSA Journal 2020;18(6):6110.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue levels for mefentrifluconazole in various crops. EFSA Journal 2020;18(7):6193.
Reasoned opinion on the evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for sodium 5-nitroguaiacolate, sodium o-nitrophenolate and sodium p-nitrophenolate (sodium nitrocompounds). EFSA Journal 2020;18(3):6060.
Reasoned opinion on the modification of the existing maximum residue level for triclopyr in kiwi. EFSA Journal 2020;18(7):6191.

([3]) Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance maleic hydrazide. EFSA Journal 2016;14(6):4492.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

([5]) Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance ferric pyrophosphate. EFSA Journal 2020;18(1):5986.

(13) L-Cystein und Kuhmilch wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission ([6]) bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission ([7]) als Grundstoffe genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für die Verwendung dieser Stoffe nicht zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen, die ein Risiko für die Verbraucher darstellen könnten. Daher sollten diese Stoffe in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden.

(14) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen und die Schlussfolgerungen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 150 vom 13.5.2020, S. 134).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 133).

ANHANG

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhalten die Spalten für Aclonifen, Boscalid, Etofenprox, Lambda-Cyhalothrin, Maleinhydrazid, Mefentrifluconazol, Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat, Natrium-p-nitrophenolat und Triclopyr folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten [a]	Aclonifen	Boscalid (F) (R)	Etofenprox (F)	Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R-Isomere) (F)	Maleinhydrazid	Mefentrifluconazol	Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat (Summe aus Natrium-5-nitroguaiacolat, Natrium-o-nitrophenolat und Natrium-p-nitrophenolat, ausgedrückt als Natrium-5-nitroguaiacolat)	Triclopyr
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0100000	**FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE**	0,01 (*)				0,2 (*)		0,03 (*)	
0110000	**Zitrusfrüchte**		2 (+)	1,5	0,2 (+)		0,01 (*)		
0110010	Grapefruits			(+)					0,1 (+)
0110020	Orangen			(+)					0,1 (+)
0110030	Zitronen			(+)					0,1 (+)
0110040	Limetten			(+)					0,01 (*)
0110050	Mandarinen			(+)					0,1 (+)
0110990	Sonstige (2)								0,01 (*)
0120000	**Schalenfrüchte**		(+)	0,01 (*)	0,01 (*) (+)		0,01 (*)		0,01 (*)
0120010	Mandeln		0,05 (*)						
0120020	Paranüsse		0,05 (*)						
0120030	Kaschunüsse		0,05 (*)						
0120040	Esskastanien		0,05 (*)						
0120050	Kokosnüsse		0,05 (*)						
0120060	Haselnüsse		0,05 (*)						
0120070	Macadamia-Nüsse		0,05 (*)						
0120080	Pekannüsse		0,05 (*)						
0120090	Pinienkerne		0,05 (*)						
0120100	Pistazien		1						
0120110	Walnüsse		0,05 (*)						
0120990	Sonstige (2)		0,05 (*)						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0130000	**Kernobst**				(+)		**0,4**		
0130010	Äpfel		2 (+)	0,7	0,08				0,05 (+)
0130020	Birnen		1,5 (+)	0,7	0,08				0,05 (+)
0130030	Quitten		1,5 (+)	0,01 (*)	0,2				0,01 (*)
0130040	Mispeln		0,01 (*)	0,01 (*)	0,2				0,01 (*)
0130050	Japanische Wollmispeln		0,01 (*)	0,01 (*)	0,2				0,01 (*)
0130990	Sonstige (2)		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0140000	**Steinobst**								
0140010	Aprikosen		5 (+)	0,6 (+)	0,15 (+)		**0,7**		0,05 (+)
0140020	Kirschen (süß)		4 (+)	0,8 (+)	0,3 (+)		**2**		0,01 (*)
0140030	Pfirsiche		5 (+)	0,6	0,15 (+)		**0,7**		0,05 (+)
0140040	Pflaumen		3 (+)	**0,2**	0,2 (+)		**0,5**		0,01 (*)
0140990	Sonstige (2)		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*) (+)		0,01 (*)		0,01 (*)
0150000	**Beeren und Kleinobst**				(+)				0,01 (*)
0151000	a) **Trauben**		5 (+)	4 (+)			**0,9**		
0151010	Tafeltrauben				0,08				
0151020	Keltertrauben				0,2				
0152000	b) **Erdbeeren**		6 (+)	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0153000	c) **Strauchbeerenobst**		10 (+)	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0153010	Brombeeren								
0153020	Kratzbeeren								
0153030	Himbeeren (rot und gelb)								
0153990	Sonstige (2)								
0154000	d) **Anderes Kleinobst und Beeren**		15 (+)	0,01 (*)			0,01 (*)		
0154010	Heidelbeeren				0,2				
0154020	Cranbeeren/ Großfrüchtige Moosbeeren				0,2				
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)				0,2				
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)				0,2				
0154050	Hagebutten				0,2				
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)				0,2				
0154070	Azarole/ Mittelmeermispel				0,2				
0154080	Holunderbeeren				0,2				
0154990	Sonstige (2)				0,01 (*)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0160000	**Sonstige Früchte mit**						0,01 (*)		
0161000	a) **genießbarer Schale**		0,01 (*)		(+)				0,01 (*)
0161010	Datteln			0,01 (*)	0,01 (*)				
0161020	Feigen			0,01 (*)	0,01 (*)				
0161030	Tafeloliven			0,01 (*)	1				
0161040	Kumquats			0,01 (*)	0,01 (*)				
0161050	Karambolen			0,01 (*)	0,01 (*)				
0161060	Kakis/Japanische Persimonen			0,8 (+)	0,09				
0161070	Jambolans			0,01 (*)	0,01 (*)				
0161990	Sonstige (2)			0,01 (*)	0,01 (*)				
0162000	b) **nicht genießbarer Schale, klein**				(+)				
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)		5 (+)	1 (+)	0,05				**0,15**
0162020	Lychees (Litschis)		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0162030	Passionsfrüchte/ Maracujas		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0162040	Stachelfeigen/ Kaktusfeigen		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0162050	Sternäpfel		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0162990	Sonstige (2)		0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)				0,01 (*)
0163000	c) **nicht genießbarer Schale, groß**			0,01 (*)	(+)				0,01 (*)
0163010	Avocadofrüchte		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163020	Bananen		0,6 (+)		0,15				
0163030	Mangos		0,01 (*)		0,2				
0163040	Papayas		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163050	Granatäpfel		**2**		0,01 (*)				
0163060	Cherimoyas		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163070	Guaven		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163080	Ananas		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163090	Brotfrüchte		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163100	Durianfrüchte		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163110	Saure Annonen/ Guanabanas		0,01 (*)		0,01 (*)				
0163990	Sonstige (2)		0,01 (*)		0,01 (*)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0200000	**GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN**				(+)				
0210000	**Wurzel- und Knollengemüse**			0,01 (*)			0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0211000	a) **Kartoffeln**	0,02 (*)	2 (+)		0,01 (*)	60			
0212000	b) **Tropisches Wurzel- und Knollengemüse**	0,01 (*)	2		0,01 (*)	0,2 (*)			
0212010	Kassawas/Kassaven/ Manioks		(+)						
0212020	Süßkartoffeln		(+)						
0212030	Yamswurzeln		(+)						
0212040	Pfeilwurz		(+)						
0212990	Sonstige (2)								
0213000	c) **Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben**		(+)						
0213010	Rote Rüben	0,01 (*)	4		0,04	0,2 (*)			
0213020	Karotten	0,08	2		0,04	30			
0213030	Knollensellerie	0,3	2		0,07	0,2 (*)			
0213040	Meerrettiche/Kren	0,07	2		0,04	0,2 (*)			
0213050	Erdartischocken	0,1	2		0,04	0,2 (*)			
0213060	Pastinaken	0,1	2		0,04	30			
0213070	Petersilienwurzeln	0,01 (*)	2		0,04	0,2 (*)			
0213080	Rettiche	0,01 (*)	2		0,15	0,2 (*)			
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,01 (*)	2		0,04	0,2 (*)			
0213100	Kohlrüben	0,01 (*)	2		0,04	0,2 (*)			
0213110	Weiße Rüben	0,01 (*)	2		0,04	0,2 (*)			
0213990	Sonstige (2)	0,01 (*)	2		0,01 (*)	0,2 (*)			
0220000	**Zwiebelgemüse**		(+)	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	0,02 (*)	5			40			
0220020	Zwiebeln	0,02 (*)	5			15			
0220030	Schalotten	0,02 (*)	5			30			
0220040	Frühlingszwiebeln/ grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0,01 (*)	6			0,2 (*)			
0220990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,5			0,2 (*)			
0230000	**Fruchtgemüse**		(+)			0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0231000	a) **Solanaceae und Malvaceae**		3						
0231010	Tomaten	0,01 (*)		0,7 (+)	0,07				
0231020	Paprikas	**0,02** (*)		0,01 (*)	0,1				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0231030	Auberginen/ Eierfrüchte	0,01 (*)		0,01 (*)	0,3				
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 (*)		0,01 (*)	0,3				
0231990	Sonstige (2)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,01 (*)				
0232000	b) **Kürbisgewächse mit genießbarer Schale**	0,01 (*)	4	0,01 (*)					
0232010	Schlangengurken				0,05				
0232020	Gewürzgurken				0,15				
0232030	Zucchinis				0,15				
0232990	Sonstige (2)				0,01 (*)				
0233000	c) **Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale**	0,01 (*)	3	0,01 (*)	0,06				
0233010	Melonen								
0233020	Kürbisse								
0233030	Wassermelonen								
0233990	Sonstige (2)								
0234000	d) **Zuckermais**	0,02 (*)	0,05	0,01 (*)	0,05				
0239000	e) **Sonstiges Fruchtgemüse**	0,01 (*)	0,9	0,01 (*)	0,01 (*)				
0240000	**Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)**	0,01 (*)	(+)			0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0241000	a) **Blumenkohle**		5	0,4	0,1				
0241010	Broccoli			(+)					
0241020	Blumenkohle			(+)					
0241990	Sonstige (2)								
0242000	b) **Kopfkohle**		5						
0242010	Rosenkohle/ Kohlsprossen			0,01 (*)	0,04				
0242020	Kopfkohle			0,7 (+)	0,15				
0242990	Sonstige (2)			0,01 (*)	0,01 (*)				
0243000	c) **Blattkohle**		9	0,01 (*)					
0243010	Chinakohle				0,3				
0243020	Grünkohle				0,01 (*)				
0243990	Sonstige (2)				0,01 (*)				
0244000	d) **Kohlrabi**		5	0,01 (*)	0,01 (*)				
0250000	**Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten**		(+)			0,2 (*)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0251000	a) **Kopfsalate und andere Salatarten**	0,01 (*)	50				0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0251010	Feldsalate			3 (+)	1,5				
0251020	Grüne Salate			3 (+)	0,15				
0251030	Kraussalate/ Breitblättrige Endivien			3 (+)	0,07				
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime			3 (+)	0,7				
0251050	Barbarakraut			0,01 (*)	0,7				
0251060	Salatrauken/Rucola			3 (+)	0,7				
0251070	Roter Senf			0,01 (*)	0,01 (*)				
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)			0,01 (*)	0,7				
0251990	Sonstige (2)			0,01 (*)	0,01 (*)				
0252000	b) **Spinat und verwandte Arten (Blätter)**	0,01 (*)					0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat		50	3 (+)	0,6				
0252020	Portulak		0,9	0,01 (*)	0,01 (*)				
0252030	Mangold		30	3 (+)	0,2				
0252990	Sonstige (2)		0,9	0,01 (*)	0,01 (*)				
0253000	c) **Traubenblätter und ähnliche Arten**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0254000	d) **Brunnenkresse**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0255000	e) **Chicorée**	0,01 (*)	7	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0256000	f) **Frische Kräuter und essbare Blüten**	0,8	50	3	0,7		0,02 (*)	0,06 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel			(+)					
0256020	Schnittlauch			(+)					
0256030	Sellerieblätter			(+)					
0256040	Petersilie			(+)					
0256050	Salbei			(+)					
0256060	Rosmarin			(+)					
0256070	Thymian			(+)					
0256080	Basilikum und essbare Blüten			(+)					
0256090	Lorbeerblätter			(+)					
0256100	Estragon			(+)					
0256990	Sonstige (2)								

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0260000	**Hülsengemüse**		(+)			0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,08	5	0,4 (+)	0,4				
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,02 (*)	3	0,01 (*)	0,2				
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,08	5	0,01 (*)	0,2				
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,01 (*)	3	0,01 (*)	0,2				
0260050	Linsen	0,02	3	0,01 (*)	0,2				
0260990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,06	0,01 (*)	0,01 (*)				
0270000	**Stängelgemüse**		(+)	0,01 (*)		0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0270010	Spargel	0,01 (*)	0,9		0,02				
0270020	Kardonen	0,01 (*)	0,9		0,01 (*)				
0270030	Stangensellerie	0,01 (*)	9		0,2				
0270040	Fenchel	0,01 (*)	9		0,3				
0270050	Artischocken	0,02 (*)	5		0,15				
0270060	Porree	0,01 (*)	9		0,07				
0270070	Rhabarber	0,01 (*)	0,9		0,01 (*)				
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)				
0270090	Palmherzen	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)				
0270990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,5		0,01 (*)				
0280000	**Pilze, Moose und Flechten**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)		0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze				0,01 (*)				
0280020	Wilde Pilze				0,5				
0280990	Moose und Flechten				0,01 (*)				
0290000	**Algen und Prokaryonten**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0300000	**HÜLSENFRÜCHTE**		3 (+)		0,05 (+)	0,2 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen	0,08		0,05 (+)					
0300020	Linsen	0,08		0,01 (*)					
0300030	Erbsen	0,08		0,01 (*)					
0300040	Lupinen	0,01 (*)		0,01 (*)					
0300990	Sonstige (2)	0,01 (*)		0,01 (*)					
0400000	**ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE**				(+)	0,5 (*)		0,03 (*)	0,01 (*)
0401000	**Ölsaaten**		(+)						
0401010	Leinsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401030	Mohnsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401050	Sonnenblumenkerne	0,02 (*)	1	0,01 (*)	0,2		**0,05**		
0401060	Rapssamen	0,01 (*)	1	0,05 (+)	0,2		**0,06**		
0401070	Sojabohnen	0,01 (*)	3	0,01 (*)	0,05		0,01 (*)		
0401080	Senfkörner	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401090	Baumwollsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401110	Saflorsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401120	Borretschsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401130	Leindottersamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401140	Hanfsamen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)	1	0,01 (*)	0,2		0,01 (*)		
0401990	Sonstige (2)	0,01 (*)	0,06	0,01 (*)	0,01 (*)		0,01 (*)		
0402000	**Ölfrüchte**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)			0,01 (*)		
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl				0,5				
0402020	Ölpalmenkerne				0,01 (*)				
0402030	Ölpalmenfrüchte				0,01 (*)				
0402040	Kapok				0,01 (*)				
0402990	Sonstige (2)				0,01 (*)				
0500000	**GETREIDE**	0,01 (*)	(+)	0,01 (*)	(+)	0,2 (*)		0,03 (*)	
0500010	Gerste		4		0,5		0,6		0,01 (*)
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide		0,15		0,01 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500030	Mais		0,15		0,02		0,01 (*)		0,01 (*)
0500040	Hirse		0,15		0,01 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500050	Hafer		4		0,3		0,6		0,01 (*)
0500060	Reis		0,15		0,2		0,01 (*)		0,3 (+)
0500070	Roggen		0,8		0,05		0,05		0,01 (*)
0500080	Sorghum		0,15		0,01 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0500090	Weizen		0,8		0,05		0,05		0,01 (*)
0500990	Sonstige (2)		0,15		0,01 (*)		0,01 (*)		0,01 (*)
0600000	**TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT**			0,05 (*)	0,01 (*) (+)	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0610000	**Tees**	0,05 (*)	0,01 (*)						
0620000	**Kaffeebohnen**	0,05 (*)	0,05 (*) (+)						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0630000	**Kräutertees aus**		(+)						
0631000	a) **Blüten**	**0,08**	0,9						
0631010	Kamille								
0631020	Hibiskus								
0631030	Rose								
0631040	Jasmin								
0631050	Linde								
0631990	Sonstige (2)								
0632000	b) **Blättern und Kräutern**	**0,08**	0,9						
0632010	Erdbeere								
0632020	Rooibos								
0632030	Mate								
0632990	Sonstige (2)								
0633000	c) **Wurzeln**	0,05 (*)	3						
0633010	Baldrian								
0633020	Ginseng								
0633990	Sonstige (2)								
0639000	d) **anderen Pflanzenteilen**	0,05 (*)	0,01 (*)						
0640000	**Kakaobohnen**	0,05 (*)	0,01 (*)						
0650000	**Johannisbrote/Karuben**	0,05 (*)	0,01 (*)						
0700000	**HOPFEN**	0,05 (*)	80 (+)	0,05 (*)	10 (+)	0,5 (*)	0,05 (*)	**0,3** (*)	0,05 (*)
0800000	**GEWÜRZE**		(+)		(+)				
0810000	**Samengewürze**	**0,01** (*)	0,9	0,05 (*)	**0,3**	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen								
0810020	Schwarzkümmel								
0810030	Sellerie								
0810040	Koriander								
0810050	Kreuzkümmel								
0810060	Dill								
0810070	Fenchel								
0810080	Bockshornklee								
0810090	Muskatnuss								
0810990	Sonstige (2)								
0820000	**Fruchtgewürze**	**0,01** (*)	0,9	0,05 (*)		0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer				**0,3**				
0820020	Szechuanpfeffer				**0,3**				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
0820030	Kümmel				**0,3**				
0820040	Kardamom				2				
0820050	Wacholderbeere				**0,3**				
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)				**0,3**				
0820070	Vanille				**0,3**				
0820080	Tamarinde				**0,3**				
0820990	Sonstige (2)				**0,3**				
0830000	**Rindengewürze**	0,05 (*)	0,9	0,05 (*)	0,01 (*)	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt								
0830990	Sonstige (2)								
0840000	**Wurzel- und Rhizomgewürze**								
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,4	0,05 (*)	**0,05**	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)								
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,4	0,05 (*)	**0,05**	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)								
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,4	0,05 (*)	0,05	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0850000	**Knospengewürze**	0,05 (*)	0,9	0,05 (*)	0,01 (*)	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken								
0850020	Kapern								
0850990	Sonstige (2)								
0860000	**Blütenstempelgewürze**	0,05 (*)	0,9	0,05 (*)	0,01 (*)	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran								
0860990	Sonstige (2)								
0870000	**Samenmantelgewürze**	0,05 (*)	0,9	0,05 (*)	0,01 (*)	0,5 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte								
0870990	Sonstige (2)								
0900000	**ZUCKERPFLANZEN**	0,01 (*)		0,01 (*)	(+)			0,03 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln		0,4 (+)		0,01 (*)	0,2 (*)	**0,06**		
0900020	Zuckerrohre		7 (+)		0,05	0,2 (*)	0,01 (*)		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		0,4 (+)		0,01 (*)	**30**	0,01 (*)		
0900990	Sonstige (2)		0,5		0,01 (*)	0,2 (*)	0,01 (*)		
1000000	**ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE**				(+)				
1010000	**Waren von**	0,01 (*)						0,03 (*)	
1011000	a) **Schweinen**								0,01 (*)
1011010	Muskel		0,01 (*)	0,05 (+)	0,15	0,05	0,01 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1011020	Fett		0,07	1,5 (+)	3	0,1	0,01 (*)		
1011030	Leber		0,05 (*)	0,05 (+)	0,05	0,1	**0,015**		
1011040	Nieren		0,05 (*)	0,05 (+)	0,2	1,5	0,01 (*)		
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,07	1,5	3	0,02 (*)	0,01 (*)		
1011990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	**0,015**		
1012000	b) **Rindern**								
1012010	Muskel		0,01 (*)	0,06 (+)	0,02	0,1	0,04		0,06
1012020	Fett		0,3	2 (+)	3	0,1	0,2		0,06
1012030	Leber		0,2 (+)	0,06 (+)	0,05	0,1	0,4		0,06
1012040	Nieren		0,2	0,07 (+)	0,2	2	**0,15**		0,08
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3	2	3	0,02 (*)	0,1		0,08
1012990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	**0,4**		0,08
1013000	c) **Schafen**								
1013010	Muskel		0,01 (*)	0,05 (+)	0,02	0,1	0,06		0,06
1013020	Fett		0,3	1,5 (+)	3	0,1	0,4		0,06
1013030	Leber		0,2 (+)	0,05 (+)	0,05	0,1	0,7		0,06
1013040	Nieren		0,2	0,05 (+)	0,2	2	0,3		0,08
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3	1,5	3	0,02 (*)	0,3		0,08
1013990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	**0,7**		0,08
1014000	d) **Ziegen**								
1014010	Muskel		0,2	0,05 (+)	0,15	0,1	0,06		0,06
1014020	Fett		0,3	1,5 (+)	3	0,1	0,4		0,06
1014030	Leber		0,2 (+)	0,05 (+)	0,05	0,1	0,7		0,06
1014040	Nieren		0,2	0,05 (+)	0,2	2	0,3		0,08
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3	1,5	3	0,02 (*)	0,3		0,08
1014990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	**0,7**		0,08
1015000	e) **Einhufern**								
1015010	Muskel		0,01 (*)	0,06 (+)	0,02	0,1	0,04		0,06
1015020	Fett		0,3	2 (+)	3	0,1	0,2		0,06
1015030	Leber		0,2	0,06 (+)	0,05	0,1	0,4		0,06

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1015040	Nieren		0,2	0,07 (+)	0,2	2	0,1		0,08
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3	2	3	0,02 (*)	0,1		0,08
1015990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)	**0,4**		0,08
1016000	f) **Geflügel**				0,01 (*)				0,01 (*)
1016010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)		0,05	0,015		
1016020	Fett		0,08	0,04 (+)		0,1	0,03		
1016030	Leber		0,15 (+)	0,01 (*)		0,02	0,03		
1016040	Nieren		0,05 (*)	0,01 (*)		0,02 (*)	0,03		
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,15	0,04		0,02 (*)	0,03		
1016990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)		0,02 (*)	**0,03**		
1017000	g) **Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren**						0,01 (*)		
1017010	Muskel		0,01 (*)	0,05 (+)	0,02	0,1			0,06
1017020	Fett		0,3	1,5 (+)	3	0,1			0,06
1017030	Leber		0,2	0,05 (+)	0,05	0,1			0,06
1017040	Nieren		0,2	0,05 (+)	0,2	2			0,08
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3	1,5	3	0,02 (*)			0,08
1017990	Sonstige (2)		0,05 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)			0,01 (*)
1020000	**Milch**	0,01 (*)	0,02	(+)	0,02	0,07		0,03 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder			0,07			**0,03**		
1020020	Schafe			0,04			**0,04**		
1020030	Ziegen			0,04			**0,04**		
1020040	Pferde			0,07			0,02		
1020990	Sonstige (2)			0,04			0,01 (*)		
1030000	**Vogeleier**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,015 (+)	0,01 (*)	0,1	0,015	0,03 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn								
1030020	Ente								
1030030	Gans								
1030040	Wachtel								
1030990	Sonstige (2)								
1040000	**Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)**	0,05 (*)	**0,15**	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,15 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1050000	**Amphibien und Reptilien**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
1060000	**Wirbellose Landtiere**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
1070000	**Wildlebende Landwirbeltiere**	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,03 (*)	0,01 (*)
1100000	**ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)**								
1200000	**AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)**								
1300000	**VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)**								

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze
(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.
(8) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.
(F) = Fettlöslich

Boscalid (F) (R)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:
Code 1000000, ausgenommen 1040000, 1011010, 1011020, 1011050, 1012010, 1012020, 1012050, 1013010, 1013020, 1013050, 1014010, 1014020, 1014050, 1015010, 1015020, 1015050, 1016010, 1016020, 1017010, 1017020, 1017050, 1020000, 1030000: Summe aus Boscalid und seinem Hydroxi-Metabolit 2-Chlor-N-(4′-chlor-5-hydroxybiphenyl-2-yl)nicotinamid (frei und konjugiert), ausgedrückt als Boscalid

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0110000 Zitrusfrüchte
0120000 Schalenfrüchte
0130010 Äpfel
0130020 Birnen
0130030 Quitten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140010 Aprikosen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140020 Kirschen (süß)
0140030 Pfirsiche
0140040 Pflaumen
0151000 a) Trauben

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0152000 b) Erdbeeren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0153000 c) Strauchbeerenobst
0154000 d) Anderes Kleinobst und Beeren

0162010 Kiwis (grün, rot, gelb)
0163020 Bananen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0211000 a) Kartoffeln
0212010 Kassawas/Kassaven/Manioks
0212020 Süßkartoffeln
0212030 Yamswurzeln
0212040 Pfeilwurz
0213000 c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben
0220000 Zwiebelgemüse
0230000 Fruchtgemüse
0240000 Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)
0241000 a) Blumenkohle
0241010 Broccoli

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (bei Folgekulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0241020 Blumenkohle

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0241990 Sonstige (2)
0242000 b) Kopfkohle
0243000 c) Blattkohle
0244000 d) Kohlrabi
0250000 Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten
0251000 a) Kopfsalate und andere Salatarten
0252000 b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)
0252010 Spinat
0252020 Portulak

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (bei Folgekulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0252030 Mangold

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen.Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0252990 Sonstige (2)
0253000 c) Traubenblätter und ähnliche Arten
0254000 d) Brunnenkresse
0255000 e) Chicorée
0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten
0260000 Hülsengemüse
0260010 Bohnen (mit Hülsen)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (bei Folgekulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0260020 Bohnen (ohne Hülsen)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0260030 Erbsen (mit Hülsen)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (bei Folgekulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0260040 Erbsen (ohne Hülsen)
0260050 Linsen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0260990 Sonstige (2)
0270000 Stängelgemüse
0270010 Spargel
0270020 Kardonen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen (bei Folgekulturen und zur Unterstützung der Zulassung) sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270030 Stangensellerie
0270040 Fenchel

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270050 Artischocken
0270060 Porree
0270070 Rhabarber
0270080 Bambussprossen
0270090 Palmherzen
0270990 Sonstige (2)
0300000 HÜLSENFRÜCHTE
0401000 Ölsaaten
0401010 Leinsamen
0401020 Erdnüsse
0401030 Mohnsamen
0401040 Sesamsamen
0401050 Sonnenblumenkerne
0401060 Rapssamen
0401070 Sojabohnen
0401080 Senfkörner
0401090 Baumwollsamen
0401100 Kürbiskerne
0401110 Saflorsamen
0401120 Borretschsamen
0401130 Leindottersamen
0401140 Hanfsamen
0401150 Rizinusbohnen
0401990 Sonstige (2)
0500000 GETREIDE

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0620000 Kaffeebohnen
0630000 Kräutertees aus

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden, Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0700000 HOPFEN

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Analysemethoden, Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0800000 GEWÜRZE

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900010 Zuckerrübenwurzeln

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen nach wiederholten Anwendungen bei Dauerkulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900020 Zuckerrohre

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückständen bei Folgekulturen sowie Daten zur Bestätigung des Plateaugehalts im Boden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Verbleib des Pyridin-Anteils nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1012030 Leber
1013030 Leber
1014030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Verbleib des Pyridin-Anteils und zur Art und Höhe gebundener Rückstände nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.**1016030 Leber**

Etofenprox (F)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0110010 Grapefruits
0110020 Orangen
0110030 Zitronen
0110040 Limetten
0110050 Mandarinen
0140010 Aprikosen
0140020 Kirschen (süß)
0151000 a) Trauben
0161060 Kakis/Japanische Persimonen
0162010 Kiwis (grün, rot, gelb)
0231010 Tomaten
0241010 Broccoli
0241020 Blumenkohle
0242020 Kopfkohle
0251010 Feldsalate
0251020 Grüne Salate
0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien
0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime
0251060 Salatrauken/Rucola
0252010 Spinat
0252030 Mangold
0256010 Kerbel
0256020 Schnittlauch
0256030 Selleriebläter
0256040 Petersilie
0256050 Salbei
0256060 Rosmarin
0256070 Thymian
0256080 Basilikum und essbare Blüten
0256090 Lorbeerblätter
0256100 Estragon
0260010 Bohnen (mit Hülsen)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0300010 Bohnen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0401060 Rapssamen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1011010 Muskel
1011020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1011030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1011040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zum Metabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1012010 Muskel
1012020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1012030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1012040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zum Metabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1013010 Muskel
1013020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1013030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1013040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zum Metabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1014010 Muskel
1014020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1014030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zum Metabolismus und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1014040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1015010 Muskel
1015020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1015030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1015040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zum Metabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1016020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1017010 Muskel
1017020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1017030 Leber

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1017040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1020000 Milch
1030000 Vogeleier

Lambda-Cyhalothrin (einschließlich gamma-Cyhalothrin) (Summe der R,S- und S,R-Isomere) (F)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0110000 Zitrusfrüchte

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0120000 Schalenfrüchte
0130000 Kernobst

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140010 Aprikosen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140020 Kirschen (süß)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140030 Pfirsiche

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140040 Pflaumen
0140990 Sonstige (2)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0150000 Beeren und Kleinobst

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0151000 a) Trauben
0152000 b) Erdbeeren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton), zu den Rückstandsuntersuchungen und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0153000 c) Strauchbeerenobst
0154000 d) Anderes Kleinobst und Beeren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0161000 a) genießbarer Schale
0162000 b) nicht genießbarer Schale, klein
0163000 c) nicht genießbarer Schale, groß
0163010 Avocadofrüchte

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.**0163020 Bananen**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0163030 Mangos
0163040 Papayas
0163050 Granatäpfel
0163060 Cherimoyas
0163070 Guaven
0163080 Ananas
0163090 Brotfrüchte
0163100 Durianfrüchte
0163110 Saure Annonen/Guanabanas
0163990 Sonstige (2)
0200000 GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN
0210000 Wurzel- und Knollengemüse
0220000 Zwiebelgemüse
0220010 Knoblauch

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0220020 Zwiebeln
0220030 Schalotten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0220040 Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln
0220990 Sonstige (2)
0230000 Fruchtgemüse
0231000 a) Solanaceae und Malvaceae
0232000 b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0232010 Schlangengurken

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0232020 Gewürzgurken
0232030 Zucchinis
0232990 Sonstige (2)
0233000 c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale
0234000 d) Zuckermais
0239000 e) Sonstiges Fruchtgemüse
0240000 Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)
0241000 a) Blumenkohle
0241010 Broccoli
0241020 Blumenkohle
0241990 Sonstige (2)
0242000 b) Kopfkohle
0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen
0242020 Kopfkohle
0242990 Sonstige (2)
0243000 c) Blattkohle

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0243010 Chinakohle

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0243020 Grünkohle
0243990 Sonstige (2)
0244000 d) Kohlrabi
0250000 Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten
0251000 a) Kopfsalate und andere Salatarten
0251010 Feldsalate
0251020 Grüne Salate

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien
0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime
0251050 Barbarakraut
0251060 Salatrauken/Rucola

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251070 Roter Senf

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251080 Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251990 Sonstige (2)
0252000 b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)
0253000 c) Traubenblätter und ähnliche Arten
0254000 d) Brunnenkresse
0255000 e) Chicorée

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0260000 Hülsengemüse
0270000 Stängelgemüse
0270010 Spargel
0270020 Kardonen
0270030 Stangensellerie
0270040 Fenchel
0270050 Artischocken

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270060 Porree

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270070 Rhabarber
0270080 Bambussprossen
0270090 Palmherzen
0270990 Sonstige (2)
0280000 Pilze, Moose und Flechten
0290000 Algen und Prokaryonten
0300000 HÜLSENFRÜCHTE
0400000 ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE
0500000 GETREIDE
0500010 Gerste
0500020 Buchweizen und anderes Pseudogetreide
0500030 Mais
0500040 Hirse

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500050 Hafer

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500060 Reis
0500070 Roggen
0500080 Sorghum
0500090 Weizen
0500990 Sonstige (2)
0600000 TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton), zu den Rückstandsuntersuchungen und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0700000 HOPFEN

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0800000 GEWÜRZE

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900000 ZUCKERPFLANZEN
1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE
1010000 Waren von
1011000 a) Schweinen
1011010 Muskel
1011020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1011030 Leber
1011040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1011990 Sonstige (2)
1012000 b) Rindern
1012010 Muskel
1012020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1012030 Leber
1012040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1012990 Sonstige (2)
1013000 c) Schafen
1013010 Muskel
1013020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.**1013030 Leber**

1013040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1013990 Sonstige (2)
1014000 d) Ziegen
1014010 Muskel
1014020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1014030 Leber
1014040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990 Sonstige (2)
1015000 e) Einhufern
1015010 Muskel
1015020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1015030 Leber
1015040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1015050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1015990 Sonstige (2)
1016000 f) Geflügel
1016010 Muskel
1016020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1016030 Leber
1016040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1016990 Sonstige (2)
1017000 g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren
1017010 Muskel
1017020 Fett

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) und zu den toxikologischen Eigenschaften einiger anderer Metaboliten (Verbindung Ia und Verbindung XI) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1017030 Leber
1017040 Nieren

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu bestimmten unter Sterilisationsbedingungen gebildeten Metaboliten (Verbindung Ia, Verbindung IV und gamma-Lacton) nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 6. Juli 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
1017050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1017990 Sonstige (2)
1020000 Milch
1030000 Vogeleier
1040000 Honig und sonstige Imkereierzeugnisse
1050000 Amphibien und Reptilien
1060000 Wirbellose Landtiere
1070000 Wildlebende Landwirbeltiere

Triclopyr

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0110010 Grapefruits
0110020 Orangen
0110030 Zitronen
0110050 Mandarinen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0130010 Äpfel
0130020 Birnen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140010 Aprikosen

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
0140030 Pfirsiche

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500060 Reis“

2. In Anhang IV werden folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge eingefügt: „Eisendiphosphat“, „Kuhmilch“ und „L-Cystein“.